

Statuten des gemeinnützigen Vereins "Pro Buechibärg"

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitglieder
4	Austritt
5	Ausschliessung
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Vereinsversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung
17	Befugnisse der Vereinsversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung
22	Weitere Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Kontrollstelle
25	Auflösung / Fusion / Liquidation
26	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
27	Eintrag im Handelsregister
28	Inkrafttreten

Anhang

Liste der Mitgliederbeiträge

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts ohne dass dies jeweils speziell aufgeführt wird.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Gemeinnütziger Verein "Pro Buechibärg"

besteht mit Sitz in Aetigkofen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige ökonomische und ökologische Entwicklung der Region Bucheggberg und Umgebung inklusive Standortmarketing für diese Region. Er fördert das regionale Denken in dieser Region.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitglieder

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, Gemeinden, Kooperationen sowie juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer einen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 **Anspruch auf Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 **Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für ein Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Ausstehende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbetrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 **weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- I. Vereinsversammlung
- II. Vorstand
- III. Kontrollstelle

Art. 11 **Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Fortsetzung Art. 11

Vereinsversammlung

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kooperationen etc.) sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- I. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- II. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- III. Abberufung von Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- IV. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- V. Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- VI. Abänderung der Vereinsstatuten;
- VII. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- VIII. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- IX. Beschlussfassung über Gegenstände, die Ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand hat höchstens 11 Mitglieder. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Vereinigung der Gemeindepräsidentinnen und Präsidenten, der Gewerbeverein, der Landwirtschaftliche Bezirksverein, der Waldwirtschaftsverband, der Kulturverein, der Landfrauenverein sowie Gastro Bucheggberg haben je Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand. Maximal drei weitere Mitglieder können von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Fortsetzung Art. 20

Einberufung

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich; in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmenabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

weitere Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- I. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- II. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- III. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, der Präsident, der Vizepräsident, und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- IV. Einberufung der Vereinsversammlung;
- V. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- VI. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- VII. Ausarbeitung von Reglementen;
- VIII. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagenrückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- IX. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- X. Festsetzung von Tarifen.

Art. 24

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IV. Organisation

Art. 25

Auflösung / Fusion / Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 27

Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Solothurn eintragen lassen.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2002 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Aetigkofen, den 13. Dezember 2002

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Der Tagespräsident: Max Wittwer

Die Tagesaktuarin: Uschi Tschannen

Anhang

Mitgliederbeiträge

(beschlossen an der Vereinsversammlung vom 13. 12. 2002)

Gönner (ohne Stimmrecht)	CHF	30.00
Privatpersonen	CHF	50.00
Gewerbebetriebe / Firmen	CHF	100.00
Juristische Personen	CHF	100.00
Einwohner- und Bürgergemeinden pro Einwohner	CHF	0.50
im Maximum	CHF	500.00
Vereine und Verbände	CHF	100.00